

# Verordnung über den Rebbaun und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom 23. Oktober 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In der ganzen Verordnung wird «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt.*

*Art. 2 Abs. 2 Einleitungsteil*

<sup>2</sup> Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung werden nur an Standorten bewilligt, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen wird. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

*2. Abschnitt (Art. 8–18)*

*Aufgehoben*

*Art. 26* Herstellung und Verarbeitung

Trauben und Traubenmoste, die für die Verarbeitung zu Wein bestimmt sind, sowie Weine müssen nach den verschiedenen Bezeichnungen und Kennzeichnungen getrennt geerntet, verarbeitet und gelagert werden. Dies gilt auch für Betriebe, die Weine für einen Traubenproduzenten keltern, dessen Produkte unter seinem Namen auf den Markt kommen und mit einem Begriff in Verbindung stehen, der suggeriert, dass die Erzeugnisse aus seinen eigenen Trauben hergestellt wurden.

*Art. 33 Abs. 2*

<sup>2</sup> Als Handel mit Wein gilt der gewerbmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung.

<sup>1</sup> SR 916.140

*Art. 34 Abs. 1 und 3 Bst. e*

<sup>1</sup> Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss im Handelsregister eingetragen sein und sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei einer Kontrollstelle anmelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Kopie des Registereintrags beizulegen. Produzenten nach Artikel 36 Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein:

- e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert.

*Art. 39 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Betriebe, die in der Schweiz ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einkaufen und wiederverkaufen, Wein weder ein- noch ausführen und deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt, sind von der Kontrolle befreit. Sie müssen hingegen ein Kellerbuch nach Artikel 34 Absatz 2 führen. Besteht Verdacht auf einen Verstoß, kann ihre Tätigkeit jederzeit kontrolliert werden.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Betriebe, die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen, keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben und deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt, sind von der Kontrolle befreit.

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung unterstellt werden. Die Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung werden im Einvernehmen mit dem BLW erlassen.

*Art. 40 Abs. 5*

<sup>5</sup> Die mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Behörden melden dem BLW auf Verlangen die Massnahmen, die sie aufgrund der von den Kontrollstellen gemeldeten Verstöße ergriffen haben.

## II

<sup>1</sup> Anhang 4 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang I*  
(Art. 19 Abs. 1)

## Weinspezifische Begriffe

Begriffe	Begriffsbestimmungen
...	
Flétri, flétri sur souche	Süsswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus am Stock getrockneten Trauben mit einem potentiellen Alkoholgehalt von mindestens 13 % vol, dem weder Alkohol, Zucker oder Traubensaftkonzentrat zugesetzt wurde und der nach der normalen Gärung noch Restzucker enthält. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten. Bezeichnungen wie mi-flétri, semi-flétri usw. sind nicht gestattet.
Gletscherwein/ Vin des Glaciers	Wein aus dem Kanton Wallis mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung.
Œil-de-Perdrix	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich mit bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder verschnitten werden.
Passerillé/Strohwein/ Sforzato	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus weissen oder roten, auf Stroh, Horden, Lattenkisten oder nach einer anderen geeigneten Methode getrockneten Trauben. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.
Pressé doux/Süssdruck	Rosé-Wein, hergestellt aus roten Trauben, die vor oder während des Gärungsbeginns gekeltert werden.
Primeur/Novello/ Vin nouveau	Wein, der vor Ende des Erntejahres verarbeitet und abgefüllt wird.
Reserve/Réserve/ Riserva/Reserva	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine bzw. von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt.

---

Begriffe	Begriffsbestimmungen
Spätlese/ Vendange tardive/ Vendemmia tardiva	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, die nach Kriterien der kantonalen Gesetzgebungen geerntet werden. Der natürliche Zuckergehalt muss über dem Jahresdurchschnitt liegen.
Sur lie(s)/auf der Hefe ausgebaut	Wein, der während mindestens eines Winters auf Hefe ausgebaut wird.
...	

---

